

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Gleichstellung von Beamten mit vorgezogener Altersgrenze mit Beamten mit „Regelaltersgrenze“.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) kann bei Beamten auf Lebenszeit, für die die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auf die Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BRRG), der Eintritt in den Ruhestand, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Beamten mit einer gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze ist ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand hingegen nur um bis zu zwei Jahre zulässig (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG).

B. Lösung

Änderung von § 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG mit der Maßgabe, daß bei Beamten auf Lebenszeit mit einer früheren Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Für die Dauer der Verlängerung der aktiven Dienstzeit hat der Beamte weiterhin Anspruch auf die gegenüber der Versorgung höhere Besoldung. Nachdem jedoch für den Verlängerungszeitraum eine Neubesetzung der Planstelle nicht erfolgt, ist aufgrund der möglichen Reduzierung der Versorgungsleistungen mit einer geringfügigen Senkung der Personalkosten zu rechnen.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 221 00 – Be 154/96

Bonn, den 19. Dezember 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In § 25 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ein sachlicher Grund dafür, daß bei Beamten auf Lebenszeit, bei denen die besondere Altersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt worden ist, der Eintritt in den Ruhestand nur um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden kann, ist nicht erkennbar. Die vorgesehene Änderung stellt zudem eine Ergänzung der durch Artikel 1 Nr. 19 des Reformgesetzes (BR-Drucksache 499/96) beabsichtigten ersten Änderung von § 101 Abs. 1 BRRG dar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Die vorgesehene Änderung bewirkt, daß künftig bei Beamten auf Lebenszeit, für die gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 BRRG eine frühere als die in § 25 Abs. 1 Satz 2 BRRG bestimmte Altersgrenze gilt, der Eintritt in den Ruhestand, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf, hält ihn aber nicht für zustimmungsbedürftig.

Die Bundesregierung hält es allerdings für erforderlich, zugleich das Bundesbeamtengesetz inhaltsgleich zu ändern. Sie schlägt daher folgende Änderung des Gesetzentwurfs vor:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „dienstrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

